

RS Vfgh 2011/2/28 B1461/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2011

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Norm

BDG 1979 §123, §124

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Beschluss auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gegen einen Postbeamten wegen Dienstpflichtverletzungen

Rechtssatz

Keine Willkür; vertretbare Annahme, dass die Klärung der Frage, ob den gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfen (zB verspäteter Dienstantritt) oder den von diesem behaupteten Rechtfertigungsgründen mehr Glaubwürdigkeit zukomme, Aufgabe der Disziplinarkommission ist.

Keine Verletzung im Recht auf freie Meinungsäußerung und des Grundsatzes "nulla poena sine lege"; keine Entscheidungen über eine strafrechtliche Anklage.

Kein Entzug des gesetzlichen Richters; keine Inanspruchnahme einer "Strafbefugnis" durch das Fassen von Einleitungs- und Verhandlungsbeschlüssen.

Entscheidungstexte

- B 1461/09
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.02.2011 B 1461/09

Schlagworte

Dienstrecht, Disziplinarrecht, Einleitungsbeschluss

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B1461.2009

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at